

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00002 vom 12. Januar 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00002)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00002 du 12 janvier 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00002 del 12 gennaio 2023

## Regeste

Waffeneinziehung | Waffeneinziehung. Aufgrund der nunmehr mit Beschwerde geltend gemachten Bereitschaft des Beschwerdeführers, an einer psychiatrischen Begutachtung mitzuwirken, lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob eine erhebliche bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Drittgefährdung unter Verwendung einer Waffe besteht bzw. ob der Beschwerdeführer Anlass zur Annahme gibt, dass er Dritte mit einer Waffe gefährden könnte. Zweifellos besteht aber aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers ein nicht zu verneinender Verdacht auf eine Drittgefährdung, der jedenfalls einer sofortigen Rückgabe der beschlagnahmten Waffen und Gegenstände entgegensteht (E. 4.2). Es ist eine unabhängige sachverständige Begutachtung des Beschwerdeführers anzuordnen (E. 4.3). Nicht zu beanstanden ist, dass der Beschwerdegegner und die Vorinstanz auch die Vorfälle, welche zur Waffenbeschlagnahme führten, bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers berücksichtigten. So sind die Gründe, welche zur Beschlagnahme führen, typischerweise auch die Gründe für die Einziehung. Die Beschlagnahme dient der raschen, provisorischen Reaktion, die Einziehung ist die definitive Regelung nach vertiefter Sachverhaltsprüfung, auch wenn die beiden Massnahmen in separaten Verwaltungsverfahren angeordnet werden (E. 4.4). Verteilung der Kosten des Beschwerde- und des Rekursverfahrens nach dem Verursacherprinzip (E. 5.2). Teilweise Gutheissung. Rückweisung der Sache zur Ergänzung der Sachverhaltsabklärungen im Sinn der Erwägungen sowie zu neuer Entscheidung an den Beschwerdegegner.

## Erwägungen

### E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der vorinstanzliche Beschluss vom 1. Dezember 2021 sowie die Verfügung des Beschwerdegegners vom 8. September 2021 sind aufzuheben, und die Sache ist zu neuer Entscheidung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

### E. 5.2

Nach der Rechtsprechung gilt eine Rückweisung mit offenem Prozessausgang in Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsregelung als Obsiegen der rechtsmittelführenden Partei – und zwar unabhängig davon, welche Anträge diese gestellt hat (BGr, 28. April 2014, 2C\_846/2013, E. 3.2 f.). Demgemäss wären die Gerichtskosten an sich vollumfänglich dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ergänzend zum Unterliegerprinzip kann aber unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auch das Verursacherprinzip zum Zug kommen. Nach diesem werden

Verfahrenskosten, die eine Partei durch unerwünschtes Prozessverhalten unnötigerweise verursacht, der Verursacherin auferlegt. Dies gilt namentlich, wenn sie Tatsachen und Beweismittel, die sie bereits früher hätte geltend machen können, erst nachträglich vorbringt. Auch kann eine (teilweise) obsiegende private Partei beispielsweise kostenpflichtig werden, wenn sie im Rechtsmittelverfahren nur aufgrund von Beweisen obsiegt, die sie im vorinstanzlichen Verfahren ohne ersichtlichen Grund und in Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht nicht vorgebracht hatte (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 55 ff.). Da sich der Beschwerdeführer gegenüber dem Beschwerdegegner zunächst bereit erklärte, bei der – unumgänglichen und nunmehr anzuordnenden – Begutachtung mitzuwirken, seine Einwilligung anschliessend jedoch ohne überzeugende Gründe widerrief und (erst) mit Beschwerde erneut seine Zustimmung dazu gab, sind die Gerichtskosten vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu verwehren. Aus denselben Überlegungen wären im Prinzip auch die Kosten des Rekursverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Indes gilt es diesbezüglich zu berücksichtigen, dass die Begründung der Ausgangsverfügung vom 8. September 2021 äusserst knapp gehalten war und sich der Beschwerdeführer insofern aus nachvollziehbaren Gründen zum Rekurs veranlasst sehen konnte, weshalb jene Kosten je hälftig vom Beschwerdeführer und vom Beschwerdegegner zu tragen sind. Entsprechend ist der Beschwerdegegner zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (inkl. MWST) zu bezahlen.

## **E. 6**

Der vorliegende Rückweisungsentscheid stellt einen Zwischenentscheid dar (BGE 133 II 409 E. 1.2). Solche Zwischenentscheide sind nach Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.